

Info Rechteinhaber

Gegenstand	Angebot von ProLitteris für Urheberinnen, Verlage und Erben ¹
Von	Philip Kübler, Direktor ProLitteris, info@prolitteris.ch
Datum	01.12.2023
Version	1.0

Inhaltsverzeichnis

1	ProLitteris, die schweizerische Verwertungsgesellschaft für Text und Bild	2
2	Registrierung bei ProLitteris	3
	Verwertungsvertrag	3
	Mitgliedschaft	4
	ProLitteris-Portal	4
3	Gesetzliche Vergütungen: Obligatorische Kollektivverwertung	5
	Verteilung Print: Gedruckte Texte und Bilder	5
	Verteilung Online: Texte und Bilder im Internet	6
	Verteilung Broadcast: Texte und Bilder in Radio und Fernsehen	7
	Vergütungen für Nachrichtenagenturen, Sendeunternehmen etc.	7
4	Vertragliche Vergütungen: Freiwillige Kollektivverwertung	8
	Verteilung Audio: Sendungen mit Text	8
	Exkurs: Die Kombination der Verteilungen Audio und Broadcast	8
	Verteilung Art: Nutzungen von Kunstwerken	9
	Verteilung Internet: Nutzungen auf Plattformen	10
5	Weitere Vergütungen bei ProLitteris	10
	Vergütungen aus dem Ausland	10
	Erweiterte Kollektivlizenzen	10
	VG WORT Digital Copyright Lizenz	10
6	Fürsorge-Stiftung: Altersrenten und finanzielle Unterstützung in der Not	10

Diese Info richtet sich an die Rechteinhaber von ProLitteris.

Wir verweisen die Nutzer von Urheberrechten auf unsere Website www.prolitteris.ch und auf die Tarife unter «Dokumente». Nutzer sind Personen und Organisationen, die gesetzliche Vergütungen zahlen (Schulen, Unternehmen, Bibliotheken, Kopierdienstleister) oder die von ProLitteris Lizenzen erhalten können.

Fragen sind jederzeit willkommen an info@prolitteris.ch oder in unserem Chat (Website und ProLitteris-Portal).

¹ Dieses Dokument gilt für alle Geschlechter. Hinweise auf die Schweiz und auf schweizerische Gesetze gelten sinngemäss auch für das Fürstentum Liechtenstein.

1 ProLitteris, die schweizerische Verwertungsgesellschaft für Text und Bild

ProLitteris ist die offizielle Verwertungsgesellschaft für Kopiervergütungen, Lizenzen für Kunstwerke, verwaiste Werke und weitere Rechte nach Urheberrechtsgesetz (URG). Mit Bewilligung des Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) ist ProLitteris zuständig für Rechteinhaber, die Texte oder Bilder publizieren.

- **«Text»** erfasst alle Sprachwerke: Geschriebene oder gesprochene Texte inklusive dramatische Werke. Für Songtexte ist SUISA zuständig, für ganze Opern und Musicals SSA. Drehbücher von Filmen betreut SUISSIMAGE. Soweit es sich um Texte handelt, die von Sendeunternehmen genutzt werden, steht bei ProLitteris neben den gesetzlichen Vergütungen auch der Verwertungsbereich Audio zur Verfügung.
- **«Bild»** erfasst alle Bildwerke: Zeichnungen, Grafiken, Fotografien, bildende Kunst inkl. Abbildungen dreidimensionaler Werke. Soweit es sich um Kunstwerke und Kunstfotografien handelt, die im Kunstmarkt genutzt werden, steht bei ProLitteris neben den gesetzlichen Vergütungen auch der Verwertungsbereich Art zur Verfügung.

Rechteinhaber, die von ProLitteris Vergütungen erhalten können, sind:

1. **Urheberinnen und Urheber**, die Werke (Text/Bild) schaffen (natürliche Personen).
2. **Verlage** (natürliche oder juristische Personen), die Werke (Text/Bild) publizieren.
3. **Erben** verstorbener Urheber (natürliche oder juristische Personen).

Neben der Verwertungsgesellschaft stehen zwei Stiftungen, die aus den Erträgen von ProLitteris finanziert werden.

- Die **Fürsorge-Stiftung** zahlt Altersrenten und Nothilfen an Mitglieder. Die Stiftung erhält 9% der Erträge von ProLitteris.
- Der **Kulturfonds** finanziert kulturelle Projekte. Die Stiftung erhält 1% der Erträge von ProLitteris.

ProLitteris ist primär verantwortlich für die **obligatorische Kollektivverwertung** gemäss Urheberrechtsgesetz (URG). Massgebend sind die Gemeinsamen Tarife (GT) 1 bis 14. An den Verteilungen sollte jeder Rechteinhaber teilnehmen, dessen Werke in der Schweiz genutzt werden können. Unsere Hauptverteilung im September besteht aus drei Verteilungen:

- **Verteilung Print** für die Urheber und Verlage gedruckter Werke.
- **Verteilung Online** für die Urheber und Verlage von Werken im Internet.
- **Verteilung Broadcast** für die Urheber und Verlage von Werken in Radio und TV.

Unsere zweite Grundlage ist die **freiwillige Kollektivverwertung**. ProLitteris regelt Nutzungen und setzt die Urheberrechte im eigenen Namen durch. An diesen Verwertungsbereichen können Rechteinhaber teilnehmen, die diese Rechte nicht selber verwerten wollen:

- **Audio**: Texte im Angebot von Sendeunternehmen.
- **Art**: Nutzungen von Kunstwerken (inkl. Kunstfotografie).

Daneben verteilt ProLitteris Vergütungen aus dem Ausland inkl. Vergütungen aus der VG WORT Digital Copyright Lizenz. In Einzelfällen vergibt ProLitteris erweiterte Kollektivlizenzen, zum Beispiel an Gedächtnisinstitutionen.

2 Registrierung bei ProLitteris

Mit der Registrierung bei ProLitteris kommen die Rechteinhaber ins ProLitteris-Portal, schliessen einen Verwertungsvertrag ab und entscheiden sich für die Mitgliedschaft.

Verwertungsvertrag

Ein Verwertungsvertrag mit ProLitteris (mit oder ohne Mitgliedschaft) ist für Rechteinhaber möglich, die Ressourcen und Aktivitäten in der Schweiz oder in Liechtenstein haben und relevante Nutzungen ihrer Werke nachweisen, für welche ProLitteris Vergütungen einziehen und verteilen kann (Statuten ProLitteris Ziffer 3). «Ressourcen» bedeutet in der Regel a) Sitz/Wohnsitz, b) persönliche Aktivität oder bezahltes Personal, c) Räumlichkeiten und d) Arbeitstätigkeit oder Investitionen in der Schweiz.²

Im Rahmen des Verwertungsvertrags übertragen die Rechteinhaber an ProLitteris bestimmte Rechte und beauftragen ProLitteris mit der Verwertung. Verwerten bedeutet, dass ProLitteris Vergütungen einkassiert und verteilt. Mehrere Erben müssen einen gemeinsamen Vertreter bestimmen, der im eigenen Namen auf Rechnung aller Erben den Verwertungsvertrag abschliesst. Unsere Empfehlung zur Teilnahme an den Verwertungsbereichen lautet, dass Sie an ProLitteris mit Vorteil sämtliche Rechte übertragen, die im Verwertungsvertrag vorgesehen sind. Wenn Sie in einem Bereich nicht tätig sind, schadet die Rechteübertragung nicht.

Falls Sie Ausnahmen von der Rechteübertragung machen möchten, gibt es die folgenden Möglichkeiten:

1. Obligatorische Kollektivverwertung (Schweiz und Liechtenstein): Hier ist keine Rechteaussnahme möglich. In der obligatorischen Kollektivverwertung sind Vergütungen direkt im Urheberrechtsgesetz definiert. Man erhält diese Vergütungen ausschliesslich von ProLitteris. Ein Konflikt mit Arbeitsverträgen, Aufträgen oder Verlagsverträgen wird

² Hinweis für Urheberinnen und Urheber in Deutschland und Österreich:

ProLitteris verteilt gesetzliche Vergütungen aus der Schweiz und aus dem Fürstentum Liechtenstein in drei Verteilungen (Verteilung Print, Verteilung Online, Verteilung Broadcast). Die Teilnahme an den drei Verteilungen Print, Online und Broadcast setzt als Regel voraus, dass ein Rechteinhaber (Urheberin, Verlag, Erbe eines Urhebers) einen Verwertungsvertrag mit ProLitteris hat. Die Bedingungen dafür stehen in Ziffer 3 der Statuten von ProLitteris.

Neben dieser Regel gibt es den Sonderfall der sogenannten Direktmeldungen, und zwar in zwei Fällen: Urheberinnen und Urheber, die bei VG WORT, Literar-Mechana oder VG Bild-Kunst angeschlossen sind, können ohne Verwertungsvertrag mit ProLitteris Direktmeldungen machen:

a) in der Verteilung Print Werke in Zeitungen/Zeitschriften deklarieren, und

b) in der Verteilung Online Werkmeldungen eines Verlags mit sich als Urheberin oder Urheber verknüpfen.

In diesen Fällen wird die Vergütung von ProLitteris ebenfalls in den Verteilungen Print und Online berechnet, und die Vergütung fliesst über die ausländische Verwertungsgesellschaft an den Rechteinhaber im Ausland.

Ausserhalb dieser Ausnahmen gibt es keine Direktmeldungen von Rechteinhabern ohne Verwertungsvertrag mit ProLitteris. Es gilt die Regel, dass Rechteinhaber anderer Verwertungsgesellschaften im Ausland aus den pauschalen Vergütungen entschädigt werden, welche ProLitteris ins Ausland verteilt. Die Verteilung pauschaler Vergütungen von ProLitteris liegt bei den ausländischen Verwertungsgesellschaften.

Will ein Rechteinhaber, der bei einer ausländischen Verwertungsgesellschaft angeschlossen ist, über die Direktmeldungen hinaus an den Verteilungen Print, Online und Broadcast teilnehmen, so muss der Rechteinhaber die Bedingungen für einen Verwertungsvertrag gemäss den Statuten von ProLitteris, Ziffer 3, erfüllen. Der Rechteinhaber muss den Vertrag mit der ausländischen Verwertungsgesellschaft auflösen oder in jenem Vertrag die Rechte für die Schweiz und für das Fürstentum Liechtenstein ausnehmen, vorausgesetzt, die ausländische Verwertungsgesellschaft lässt diese Ausnahmen zu. Um komplexe rechtliche Verhältnisse zu vermeiden, empfiehlt ProLitteris den Rechteinhabern, alle Rechte über eine einzige Verwertungsgesellschaft zu verwerten, und dafür in der Regel die Verwertungsgesellschaft am Sitz oder Wohnsitz zu wählen.

weitgehend ausgeschlossen³. Man muss nur darauf achten, dass man das Territorium Schweiz nicht gleichzeitig mehreren Verwertungsgesellschaften überträgt.

2. Vergütungen aus dem Ausland: Hier sind Ausnahmen von der Rechteübertragung möglich, aber nur dann sinnvoll, wenn ein Rechteinhaber eine andere Verwertungsgesellschaft für das gesamte Ausland beauftragt. Im Verwertungsvertrag mit ProLitteris kann man keine einzelnen Länder ausnehmen.
3. Freiwillige Kollektivverwertung: Auch hier ist die vollständige Rechteübertragung an ProLitteris meistens die richtige Wahl.
 - Am Verwertungsbereich Audio sollte teilnehmen, wer Rechte an Texten hat, die von Sendeunternehmen im Radio, Fernsehen oder Internet verwendet werden. Die Ausnahme ist nur sinnvoll, wenn Sie diese Rechte selber verwerten.
 - Am Verwertungsbereich Art sollte teilnehmen, wer als Künstlerin oder Erbe Rechte an Kunstwerken besitzt und die Verwertung ProLitteris übergeben will. Die Ausnahme ist nur sinnvoll, wenn Sie diese Rechte selber verwerten.

Im Verwertungsbereich Art gibt es für Kunstwerke zudem drei Joker. Im ProLitteris-Portal lassen sich maximal 3 Ausnahmen bestimmen, damit bestimmte Werke, Nutzer oder Nutzungen ausgenommen werden. Formulieren Sie die Ausnahme präzise, z.B. «alle Zeichnungen und Illustrationen bis 1990», «die Nutzerin Galerie X» oder «das Museum Y für das Literaturarchiv Z» oder «alle Nutzungen der Werke der Künstlerin U. im Internet». Wenn eine Ausnahme formuliert wurde, lizenziert das Team Art von ProLitteris zum Nulltarif (Vergütung CHF 0.-).

Die Anpassung von Rechten und Ausnahmen ist im ProLitteris-Portal jährlich bis 30. September mit Wirkung für das Folgejahr möglich. Das Team Art akzeptiert nach Möglichkeit auch kurzfristigere individuelle Ausnahmen (Joker). Die Ausnahme muss in jedem Fall vor der Lizenzanfrage des Nutzers erklärt werden, da ProLitteris ansonsten dem Nutzer Kosten für den Verwaltungsaufwand in Rechnung stellt (max. CHF 200).

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gibt den Rechteinhabern das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung der Genossenschaft. Die Generalversammlung findet jährlich im Juni statt.

Urheber und Urheberinnen können als Mitglied Sozialleistungen der Fürsorge-Stiftung erhalten, nämlich eine Altersrente oder eine finanzielle Nothilfe. Wichtig: Wer die Mitgliedschaft nicht sofort, sondern später abschliesst, reduziert die Altersrente.

Die Mitgliedschaft ist nur zusammen mit einem Verwertungsvertrag möglich. Der Verwertungsvertrag und die Mitgliedschaft sind kostenlos.

ProLitteris-Portal

Für die Kommunikation mit ProLitteris gibt es das ProLitteris-Portal. Der Zugang setzt ein persönliches Login und Passwort voraus.

³ Eine Ausnahme liegt darin, dass Angestellte und Auftragnehmer der Sendeunternehmen durch die Interessengemeinschaft Radio Fernsehen (IRF) vertreten werden, welche von ProLitteris eine pauschale Vergütung erhält, und daher nicht an der Verteilung Broadcast teilnehmen können.

Im ProLitteris-Portal werden Personendaten und Rechten Daten eingegeben und geändert. Man kann Dienste benutzen, namentlich die Teilnahme an den Verteilungen. Den Usern stehen FAQ und ein Chat zur Verfügung.

3 Gesetzliche Vergütungen: Obligatorische Kollektivverwertung

Verteilung Print: Gedruckte Texte und Bilder

Für Urheber und Verlage gedruckter Werke ist die Verteilung Print geschaffen. Dazu müssen Urheber und Verlage jährlich Angaben machen über ihre Beiträge in Büchern und Zeitschriften.

Verteilung Print: Gesetzliche Vergütungen für gedruckte Texte und Bilder			
Meldefrist	Bis 31. Januar.	Verteilung	September (Hauptverteilung).
Bedingungen			
1. Text oder Bild, kopierbar, veröffentlicht, gegen Entgelt im Handel erhältlich.	2. Bücher: ISBN, in anerkanntem Verzeichnis ⁴ , Auflage oder Bibliotheken. ⁵	3. Wissenschaft, Sachliteratur, Belletristik oder Zeitungen/Zeitschriften.	4. Korrekte Meldung im ProLitteris-Portal (ab 2024 obligatorisch).
Vergütungen			
Verteilklassen für Fiction (BL) und Non-Fiction (SL, WL, NB, LM, PZ, SZ, WZ), mit unterschiedlicher Gewichtung und Vergütungsdauer. Für bestimmte Werkkategorien kommt es auf den Umfang des Werks und den Verkaufspreis an. Massgebend ist Ziffer 6 des Verteilungsreglements in Verbindung mit dem Anhang Verteilung Print: Verteilbereiche RP und NW.		Die Vergütungsdauer beträgt für Belletristik 18 Jahre (BL), für Sachliteratur (SL) und wissenschaftliche Bücher (WL) und Lehrmittel (LM) 6 Jahre, für Publikumszeitungen 1 Jahr (PZ), für Sachzeitschriften (SZ) 2 Jahre, für wissenschaftliche Zeitschriften (WZ) 10 Jahre. Massgebend ist der Anhang 15.6.2.7 des Verteilungsreglements.	
Hinweise			
Die Vergütungen in der Verteilung Print werden für mehrere Rechteinhaber am gleichen Werk (z.B. für den Verlag, für eine Übersetzerin und für einen Illustrator) separat berechnet. ProLitteris beabsichtigt, die Verteilung Print in den nächsten Jahren zu erneuern. Jede Änderung des Verteilungsreglements bedarf der Genehmigung des Vorstandes und des Instituts für Geistiges Eigentum (IGE).			

In der Verteilung Print verteilt ProLitteris vor allem Vergütungen aus Nutzungen in der obligatorischen Kollektivverwertung, die mit dem analogen Kopieren zusammenhängen.

⁴ Swisscovery, Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB), Ulrichsweb.

⁵ Die Mindestauflage beträgt 100 oder 500 Exemplare. Die Verzeichnispflicht bedeutet, dass das Buch in Bibliotheken vorhanden ist: Für italienischsprachige und rätoromanische Werke genügt 1 Bibliothek. Für französischsprachige, deutschsprachige und fremdsprachige Werke braucht es 2 Bibliotheken.

Verteilung Online: Texte und Bilder im Internet

Für Publizierende im Internet ist die Verteilung Online geschaffen. Dazu bezieht der Verlag (Betreiber der Website) Zählmarken von ProLitteris und baut sie bei jedem Text ein. Der Verlag meldet jährlich die Texte und die Urheber über eine technische Schnittstelle.

Verteilung Online: Gesetzliche Vergütungen für Texte und Bilder im Internet			
Meldefrist	Bis 31. März für Verlage, bis 31. Mai für Urheber.	Verteilung	September (Hauptverteilung).
Bedingungen			
1. Stehender Text ab 1'500 Zeichen, mit oder ohne Bilder, urheberrechtlich geschützt, kopierbar, veröffentlicht. Keine Audios oder Videos.	2. Mindestens 500 Visits aus der Schweiz im Kalenderjahr, mit Zählmarke von ProLitteris gezählt. Für bezahlte Werke genügen 125 Visits.	3. Nicht zugelassen sind Titelseiten auf Medien-Websites, Texte von Agenturen, Ticker-Meldungen, Bilder ohne berechtigten Text.	4. Korrekte Meldung im ProLitteris-Portal. Zuständig ist der Verlag.
Vergütungen			
Multiplikation der jährlichen Zugriffe (Visits aus der Schweiz) und der Zeichen des Textes (inkl. Leer-schläge), korrigiert um den Faktor 4 für kostenpflichtige Zugriffe (Zahlfaktor) mit Anwendung der Quadratwurzel zur Glättung der Vergütungen. $\sqrt{\text{Zeichen} \times \text{Zugriffe}}$ Die Mindestvergütung für einen Text beträgt CHF 6.12, sie erfordert 500 Zugriffe und 1'500 Zeichen.		Die für ein Werk berechnete Vergütung geht zur Hälfte an den Verlag und zur Hälfte an den Urheber (an mehrere Urheber nach Anzahl Personen). Verlage deklarieren auch die Urheber von Bildern. Diesfalls gibt es für die Bilder eine zusätzliche Vergütung im Wert von 750 Zeichen. Das Bild muss zusammen mit einem vergütungsberechtigten Text publiziert worden sein. Bildstrecken und Bildpublikationen ohne Text werden nicht berücksichtigt.	
Hinweise			
Der Verlag (Betreiber der Website) setzt die Zählmarken ein und sorgt für korrekte Meldungen. Die teilnehmenden Verlage werden auf der Website von ProLitteris publiziert, damit sich die Urheberinnen informieren können. Für Verlage gibt es auf der Website von ProLitteris eine Integrationsbeschreibung. Wir empfehlen den Verlagen, auf ihrer Website die Zählmarke und die Cookies zu erwähnen (Datenschutz). Die Vergütungen in der Verteilung Online werden für mehrere Rechteinhaber gemeinsam auf Basis der Verlagsmeldung berechnet. Auf der Website von ProLitteris gibt es ein Berechnungstool. Die Zugriffe können die eigene Messung des Website-Betreiber unterschreiten, z.B. weil in der Verteilung Online nur Zugriffe aus der Schweiz und keine mehrfachen Zugriffe des gleichen Users gezählt werden.			

In der Verteilung Online verteilt ProLitteris vor allem Vergütungen aus Nutzungen in der obligatorischen Kollektivverwertung, die mit dem digitalen Kopieren zusammenhängen.

Verteilung Broadcast: Texte und Bilder in Radio und Fernsehen

Für gesprochene Texte (inkl. Lesungen, Hörspiele, Spoken Word und Comedy, Skripts und literarische Vorlagen) in Radio oder Fernsehen und für gesendete Bilder ist die Verteilung Broadcast geschaffen.

Verteilung Broadcast: Gesetzliche Vergütungen für Texte und Bilder in Radio und Fernsehen			
Meldefrist	Bis 31. Januar.	Verteilung	September (Hauptverteilung).
Bedingungen			
1. Sprachwerk oder Bild (Werke oder Werkteile) in einer redaktionellen Sendung, ausgestrahlt in einem Radio- oder TV-Programm in der Schweiz.	2. Gesprochener Text ab 30 Sekunden Dauer. Gesendetes Bild ab 5 Sekunden Dauer.	3. Nicht zugelassen sind Werke aus einem Arbeitsvertrag mit dem Sendeunternehmen, Repertoires anderer Verwertungsgesellschaften und Werbung.	4. Korrekte Meldung im ProLitteris-Portal.
Vergütungen			
Die Vergütung für eine Rechteinhaberin beträgt pro Sendeminute oder Bildnutzung bis CHF 20 nach Abzügen. Die Vergütung wird mit einem Programmfaktor und einem Tag-Nacht-Faktor multipliziert (1.0 oder 0.5).		Faktor 1.0 für Programme der SRG SSR, 0.5 für andere Programme. Faktor 1.0 für Tageszeit von 08:00 bis 23:59, 0.5 für Nachtzeit von 00:00 bis 07:59.	
Hinweise			
Die Verteilung Broadcast wird erstmals im September 2024 durchgeführt, für Beiträge in Sendungen, die 2023 am Radio oder im Fernsehen ausgestrahlt wurden. Die Vergütungen werden für jeden Rechteinhaber separat berechnet.			

In der Verteilung Broadcast verteilt ProLitteris vor allem Vergütungen aus Nutzungen in der obligatorischen Kollektivverwertung, die mit dem Senden zusammenhängen.

Vergütungen für Nachrichtenagenturen, Sendeunternehmen etc.

Es gibt Rechteinhaber, die aus rechtlichen oder technischen Gründen nicht an den Verteilungen Print, Online und Broadcast teilnehmen. Das Verteilungsreglement von ProLitteris spricht von «Verwertungsorganisationen». In diesen Fällen verteilt ProLitteris bestimmte Vergütungen pauschal nach einer eigenen Berechnung und Vereinbarung.

Es handelt sich um die folgenden Fälle:

- Sendeunternehmen: Die SRG SSR, die privaten Sendeunternehmen im Inland und Ausland und deren Mitarbeitende erhalten pauschale Vergütungen über die Interessengemeinschaft Radio und Fernsehen (IRF).
- Nachrichtenagenturen: Keystone-SDA, AWP Finanznachrichten und FMR Fundaziun Medias Rumantschas und die für sie tätigen Medienschaffenden erhalten pauschale Vergütungen von ProLitteris.
- SSA, Société Suisse des Auteurs: Für bestimmte Werkkategorien fließen Ausgleichszahlungen zwischen ProLitteris und SSA zur Berücksichtigung der teilweise überlappenden Repertoires der beiden Verwertungsgesellschaften.

Die Teilnahme an den Verteilungen Print, Online und Broadcast ist in diesen Fällen nicht oder nur eingeschränkt möglich. Eine Deklaration der Werke ist nicht möglich und nicht notwendig.

4 Vertragliche Vergütungen: Freiwillige Kollektivverwertung

Verteilung Audio: Sendungen mit Text

Für gesprochene Texte (inkl. Lesungen, Hörspiele, Comedy, Scripts und literarische Vorlagen) in Radio oder Fernsehen oder im Internetangebot von Sendeunternehmen ist «Audio» geschaffen. Der Verwertungsbereich Audio gehört zur freiwilligen Kollektivverwertung: Rechteinhaber können daran teilnehmen oder darauf verzichten.

Audio: Vertragliche Vergütungen für Sendungen mit Text (Radio, TV, Internet)			
Meldefrist	Keine. Sendeunternehmen melden.	Verteilung	SRG monatlich, Übrige jährlich.
Bedingungen			
1. Sprachwerk in redaktioneller Sendung. Nutzer ist hauptsächlich die SRG.	2. Gesprochener Text ab 30 Sekunden Dauer.	3. Nicht zugelassen: News, Kommentare, Diskussionen, Interviews etc.	4. Nicht zugelassen: Repertoires anderer Verwertungsgesellschaften.
Vergütungen			
Die Vergütung der SRG beträgt pro Sendeminute und pro Upload CHF 20 vor Abzügen, für mehrfaches Senden innert 30 Tagen CHF 50 vor Abzügen. Die Vergütung für eine Minute Upload beschränkt auf 12 Monate beträgt CHF 10 vor Abzügen. Für private Sendeunternehmen hängen die Vergütungen von den Verträgen ab.		ProLitteris zahlt an den Rechteinhaber nach Abzügen (soziale und kulturelle Zwecke, Verwaltungskosten) CHF 15 pro Sendeminute oder Upload bzw. CHF 37.50 für mehrfaches Senden. Im Fall eines 12-monatigen Uploads zahlt ProLitteris pro Minute CHF 7.50. Empfänger ist der Urheber oder der Verlag.	
Hinweise			
SRG: Beim Senden eines bereits im Internet hochgeladenen Inhalts wird zusätzlich nochmals ein Zugänglichmachen abgerechnet, ausser es ist ein mehrfaches Senden innert 30 Tagen. Für die Weiterverbreitung von Radio- oder Fernsehprogrammen (gesetzliche Vergütungen) ist ausschliesslich die Verteilung Broadcast vorgesehen.			

Exkurs: Die Kombination der Verteilungen Audio und Broadcast

Die Vergütungen für Urheber und Verlage, deren Texte von Sendeunternehmen genutzt werden (z.B. Comedy und Spoken Word), setzt sich zusammen aus Lizenzzahlungen der SRG und der privaten Sendeunternehmen (Verteilung Audio) und aus gesetzlichen Vergütungen (Verteilung Broadcast).

Die beiden Verteilungen sollten kombiniert werden. Sie unterscheiden sich im Anwendungsbereich, in der Zulassung von Werken, in der Höhe der Vergütungen und im Typ der Kollektivverwertung. Diese Unterschiede haben rechtliche Gründe.

Nutzungen durch Sendeunternehmen		Verteilung Audio	Verteilung Broadcast
Anwendungsbereich		Senden und Onlinenutzungen im Angebot durch Sendeunternehmen	Senden in Radio- und Fernsehprogrammen; keine Onlinenutzungen
Zugelassene Werke		Sprachwerke (Texte) im redaktionellen Programm; keine News, Kommentare, Diskussionen, Interviews, keine Werke im Arbeitsverhältnis	Sprachwerke (Texte) und Bildwerke (Bilder) im redaktionellen Programm; auch Diskussionen, Interviews etc.; keine Werke im Arbeitsverhältnis
CHF	SRG	Varianten pro Minute: 52.50, 45.00, 37.50, 30.00, 22.50, 15.00, 7.50	Pro Minute 20 (Tag) oder 10 (Nacht) oder pro Bild (ab 5 Sekunden)
	Privatsender	Vergütung je nach Ertrag und Anzahl Minuten nach jährlicher Berechnung	Pro Minute 10 (Tag) oder 5 (Nacht) oder pro Bild ab 5 Sekunden
Wiederholungen		Wiederholungen werden zusätzlich vergütet, ausser bei den Vergütungen der SRG nach den Tarifen CHF 52.50 und 45.00	Wiederholungen werden zusätzlich vergütet; das gilt auch für Zweitsendung in anderen Programmen

Nutzungen durch Sendeunternehmen	Verteilung Audio	Verteilung Broadcast
Verteilung	SRG monatlich; Private jährlich	Jährlich im September
Deklaration der Nutzung	Nicht notwendig, ProLitteris erhält Meldungen der SRG und verteilt Vergütungen der Privatsender pauschal	Die Rechteinhaber müssen genutzte Werke im ProLitteris-Portal deklarieren, unter «Verteilung Broadcast»

In der Verteilung Audio zahlt ProLitteris Vergütungen für Texte in Radio- und TV-Sendungen und im Internetangebot von Sendeunternehmen. In der Verteilung Broadcast zahlt ProLitteris gesetzliche Vergütungen für das Weitersenden in Kommunikationsnetzen.

Auf der Website bietet ProLitteris ein Berechnungstool für die beiden Verteilungen Audio und Broadcast an (XLS-Datei).

Verteilung Art: Nutzungen von Kunstwerken

Für Künstlerinnen und Nachlässe (bildende Kunst inkl. Kunstfotografie) ist die Verteilung Art geschaffen. Der Verwertungsbereich Art gehört zur freiwilligen Kollektivverwertung: Rechteinhaber können daran teilnehmen oder darauf verzichten.

Art: Vertragliche Vergütungen für Nutzungen von Kunstwerken			
Meldefrist	Keine. ProLitteris lizenziert und verteilt selbständig. Hinweise von Rechteinhabern sind willkommen.	Verteilung	Zweimal jährlich für Vergütungen aus der Schweiz und für Vergütungen aus dem Ausland.
Bedingungen			
Bildende Kunst oder Kunstfotografie.	Werke, die am Kunstmarkt teilnehmen.	Keine Dienst- und Auftragswerke.	Drei Ausnahmen möglich (Joker).
Vergütungen			
Gemäss dem Tarif Kunst und den Tarifen ausländischer Verwertungsgesellschaften.		Rechteinhaber erhalten die Vergütung nach Abzügen (soziale und kulturelle Zwecke, Verwaltungskosten).	
Hinweise			
Nutzer müssen bei ProLitteris vor der Nutzung des Werks die erforderliche Lizenz (schriftliche Erlaubnis) einholen. Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs sollten der Künstler oder der Nachlass keine direkte Lizenzierung vornehmen und keine Vereinbarungen über die Vergütung treffen, sondern den Nutzer an ProLitteris verweisen. Qualifizierte Nutzungen: Von den Tarifen abweichende Vergütungen sind möglich für Nutzungen, die stark in die Interessen der Rechteinhaber eingreifen: Monografische, zahlreiche oder grossformatige Nutzungen, Merchandising, Werbematerial, Bearbeitungen und Ausschnitte. ProLitteris konsultiert in diesen Fällen den Künstler oder die Vertreterin der Rechte (Nachlass, Stiftung, Verwertungsgesellschaft). Presse und SRG: Bestimmte Nutzungen sind in einem Rahmenvertrag geregelt.			

Der Ablauf im Verwertungsbereich Art ist auf die Lizenzierung konkreter Nutzungen gerichtet:

- Das Team Art nimmt Lizenzanfragen von Nutzern entgegen (Verlage, Galerien, Museen, Auktionshäuser, Unternehmen etc.) oder Hinweise der Rechteinhaberinnen, oder ProLitteris entdeckt selber eine unautorisierte Nutzung.
- Danach werden die betroffenen Werke und Nutzungen (Art und Dauer) definiert. Es wird geklärt, ob eine Ausnahme anwendbar ist (Berichterstattung, Werke auf öffentlichem Grund, Ausstellungskatalog, Privatgebrauch etc.) und ob bereits eine Lizenz vorliegt.
- In einigen Fällen ist eine Verwertungsgesellschaft im Ausland beteiligt, oder der Rechteinhaber (Künstlerin, Nachlass) muss konsultiert werden, weil es sich um eine qualifizierte Nutzung handelt oder weil besondere Anliegen zu berücksichtigen sind.

- Schliesslich folgt die Lizenzierung in schriftlicher Form mit Abrechnungsvorschlag und Bedingungen.
- Nach der Nutzung der Werke folgt die Fakturierung durch ProLitteris mit Nachweis der Verwendungen durch den Nutzer. Am Ende verteilt das Team Art die Vergütungen nach Abzügen an die Rechteinhaber.

Verteilung Internet: Nutzungen auf Plattformen

Der Verwertungsbereich Internet ist in Entstehung. Hier gibt es noch keine Vergütungen. Die Übertragung dieser Rechte ermöglicht es ProLitteris, einen neuen Verwertungsbereich zu prüfen.

5 Weitere Vergütungen bei ProLitteris

Vergütungen aus dem Ausland

Im Ausland stützt sich ProLitteris auf Verträge mit Verwertungsgesellschaften. Die Höhe der Vergütungen richtet sich nach dem rechtlichen Rahmen im Ausland.

Verteilung:

- Individuelle Vergütungen verteilt ProLitteris an die identifizierten Rechteinhaber. Das gilt für die Verwertungsbereiche Audio und Art und für Vergütungen aus dem Ausland, die mit der obligatorischen Kollektivverwertung in der Schweiz vergleichbar sind.
- Pauschale Vergütungen verteilt ProLitteris in der Hauptverteilung (September). Diejenigen ausländischen Vergütungen, die der obligatorischen Kollektivverwertung in der Schweiz ähnlich sind, fliessen also in die Verteilungen Print, Online und Broadcast.

Für die Meldung von Texten gegenüber der VG WORT gilt in der Regel die Meldefrist bis 31. Januar. Die Rechteinhaber von ProLitteris können am Meldesystem T.O.M. teilnehmen. Die Vergütungen fliessen über ProLitteris an die Rechteinhaber in der Schweiz.

Erweiterte Kollektivlizenzen

Gedächtnisinstitutionen und andere Nutzer können bei erfüllten Voraussetzungen eine ECL (extended collective license) erhalten (Art. 43a URG). Erweiterte Kollektivlizenzen erfassen auch Rechteinhaber an Texten und Bildern, die nicht vertraglich mit ProLitteris verbunden sind. Einzelne Rechteinhaber können verlangen, von der Lizenz ausgenommen zu werden.

VG WORT Digital Copyright Lizenz

Diese Standardlizenz schliesst Lücken in den Nutzungen durch Organisationen. Betroffen sind wissenschaftliche Inhalte im Intranet multinationaler Unternehmen, Arbeiten in Projektteams, Korrespondenz mit Behörden etc. (z.B. für Patentgesuche).⁶

6 Fürsorge-Stiftung: Altersrenten und finanzielle Unterstützung in der Not

Urheberinnen und Urheber haben Anspruch auf eine Altersrente, wenn sie zwischen dem 65. und dem 70. Altersjahr eine mindestens 10-jährige Mitgliedschaft erreichen und insgesamt Vergütungen von mindestens CHF 1'000 erhielten. Das steuerbare Einkommen darf für eine allein

⁶ Informationen unter www.rightsdirect.com/vg-wort-digital-copyright-license-faq.

besteuerter Person höchstens CHF 50'000 und für eine gemeinsam besteuerte Person höchstens CHF 66'667 betragen. Die Altersrente beträgt jährlich zwischen CHF 90 und CHF 12'600. Urheberinnen und Urheber, die ProLitteris-Mitglied sind, können im Fall einer Notlage eine finanzielle Unterstützung beantragen. Der Stiftungsrat beurteilt Gesuche gestützt auf die vorliegenden Dokumente.